

## SG Berlin: Kein Arbeitsunfall beim Besuch des Oktoberfestes!

(akg) Wer nach einem Besuch des Oktoberfestes auf dem Nachhauseweg mit einem Strommast zusammenprallt und sich dabei einen Halswirbel bricht, ist nicht unfallversichert. Unfallversicherungsschutz besteht nur dann, wenn es sich bei dem Besuch um eine Veranstaltung mit betrieblichem Zusammenhang handelt (SG Berlin, Urteil vom 1.10.2018, Az. S 115 U 309/17).

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt war der in Berlin wohnhafte Kläger zum Unfallzeitpunkt als Mitarbeiter eines Berliner Unternehmens bei einer Münchener Brauerei als Monteur eingesetzt.

Die Brauerei hatte auf dem Oktoberfestgelände einen Brauereinachmittag veranstaltet. Eingeladen waren alle Mitarbeiter der Brauerei und auch die bei der Brauerei tätigen Beschäftigten anderer Unternehmen. Der Kläger hatte von seinem Arbeitgeber die Freigabe zur Teilnahme an der Veranstaltung erhalten.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab.

Seine dagegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin blieb erfolglos. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass der Brauereibesuch keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gewesen sei.

Eine Teilnahme an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen könne der versicherten Beschäftigung nur unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet werden.

Voraussetzung sei, dass der Arbeitgeber die Veranstaltung als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchführt oder durchführen lasse. Er habe zu ihr alle Betriebsangehörigen einzuladen.

Mit der Einladung müsse der Wunsch des Arbeitgebers deutlich werden, dass möglichst alle Beschäftigten sich freiwillig zu einer Teilnahme entschließen. Die Teilnahme müsse daher vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens offenstehen und objektiv möglich sein. Es reiche nicht aus, dass nur den Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme angeboten werde oder zugänglich sei. Nur in Ausnahmefällen, in denen wegen der Größe der Belegschaft eine gemeinsame Betriebsveranstaltung ausscheide, müsse die umfassende Teilnahme-möglichkeit nicht für alle Mitarbeiter bestehen.

In dem vorliegenden Fall fehle es an einem betrieblichen Zusammenhang, weil Freizeit, Unterhaltung und Erholung



Peter Meyering, Rechtsanwalt

im Vordergrund standen. Die Veranstaltung sei nicht durch die Firma des Klägers, sondern durch die Brauerei, einer Kundin der Firma des Klägers, durchgeführt worden. Der Arbeitgeber habe die Anwesenheit des Klägers zwar gebilligt, die Teilnahme sei dem Kläger aber freigestellt gewesen. Die Unternehmensleitung sei nicht anwesend gewesen und die Kosten für Speisen und Getränke seien nicht vom Betrieb übernommen worden. Ein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Klägers und der Teilnahme an dem Brauereinachmittag habe daher nicht bestanden, so das Sozialgericht.

**Wir suchen Auszubildende zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (m/w) und Jahrespraktikanten (m/w) und freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

PETER MEYERING  
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:  
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt i.R. und Notar a.D.